

II-4962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7094/3-Pr/79

2304/AB

1979-03-23

zu 2334/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2334/J-NR/1979

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Genossen (2334/J), betreffend schleppende Behandlung der Strafverfahren und zivilgerichtlichen Verfahren in der Causa "Bauring", beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

In dem in der Hauptverhandlung ausgeschiedenen und an den Untersuchungsrichter zurückgeleiteten Verfahren ist nach Durchführung umfangreicher Beweisaufnahmen noch das Gutachten des vom Untersuchungsrichter am 18.8.1978 bestellten Buchsachverständigen ausständig. Die Staatsanwaltschaft Wien hat zuletzt am 2.2.1979 den Untersuchungsrichter um energische Urgenz des Sachverständigen ersucht.

Da der Mitangeklagte Wawrowetz am 2.3.1979 verstorben ist, wird von der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens gegen ihn beantragt werden. Die Fortführung des Strafverfahrens gegen den Zweitangeklagten ist hievon nicht betroffen.

Zu 2.:

Gegen Architekt Ursprunger wurden beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien insgesamt fünf Klagen eingebracht. Davon wurde ein Verfahren mit Versäumnisurteil erledigt. Zwei Verfahren wurden von den Streitparteien seit 1976 nicht fortgesetzt, in einem Verfahren ist 1978 Ruhen eingetreten. Im letzten Verfahren wurde den Parteien im Zuge der mündlichen Streitverhandlung ein Schriftwechsel aufgetragen.

Zu 3.:

Die Anzeige der Wiener allgemeinen Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH gegen Magister Herbert Ursprunger wegen Verdachtes nach § 288 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Wien am 22.9.1978 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Der von der Anzeigerin gestellte Subsidiarantrag wurde mit Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7.2.1979 abgewiesen.

Zu 4.:

Über Ersuchen des Handelsgerichtes Wien werden derzeit Erhebungen über in dem gegenständlichen Verfahren anzuwendende ausländische Rechtsnormen im Sinne des § 271 Abs. 2 ZPO gepflogen.

Zu 5.:

Im gegenständlichen Verfahren ist mehrfach Ruhen eingetreten. Auch in diesem Verfahren wurden umfangreiche Erhebungen über anzuwendende ausländische Rechtsnormen im Sinne des § 271 Abs. 2 ZPO vom Gericht eingeleitet.

22. März 1979

Broda